

jahr später gieng sein sohn Chlodovech über zum christenthum) und im königssitze Tornacum bestattet wurde. Diese merkwürdigen alterthümer, erneuter betrachtung werth und bedürftig, lassen gleichwol nicht bestimmt auf einen dem bestatten vorausgegangnen leichenbrand schliessen, obschon jenes jünglings vom rumpf gelöster schädel, als eines mit verbrannten, vielleicht dahin weist.

Das salische noch zur zeit des heidenthums abgefasste volksrecht konnte fast nur da, wo aus missethaten anlaß zur composition entsprang, also wo von beraubung der grabhügel die rede ist, gelegenheit haben des leichenbrands zu denken. in der that liefert titel 55 de corporibus exspoliatis zwar nicht durch die fassung des textes selbst, wol aber durch die beigefügten malbergischen glossen, wenn ihnen die rechte auslegung abgewonnen wird, unverkennbare beweis.

Es sind hier zwei fälle unterschieden, der erste, si quis corpus occisi hominis antequam in terra mittatur, exspoliaverit, worauf blofs 2500 denare stehn, und si quis corpus jam sepultum effodierit et exspoliaverit, wofür 8000 denare zu entrichten sind, auferdem dafs der thäter zugleich aus dem lande verbannt wird und von niemand aufgenommen und beherbergt werden darf, bis er sich mit den verwandten des todten ausgesöhnt habe. es scheint jedoch nur von bestattung des leichnams und ausgraben des bestatteten die rede, ein vorgängiges verbrennen durch den ausdruck corpus, der für asche und gebein nicht recht taugt, fast ausgeschlossen.

Indessen findet sich zu dieser verletzung des grabs und ausgrabung der leiche die merkwürdige glosse thornechale, thurnichale LV, 3; turnicale, tornechallis sive odocarina⁽¹⁾, thurnichalt (l. thurnichall oder chali) 3, 4; thornechales, turnichalis 143, 1. in thurni, thorne liegt ganz deutlich das goth. þaurus, ahd. dorn vor augen, dessen bezug auf den leichenbrand schon soviel andere benennungen rechtfertigen, in chale chali chalis challis erblicke ich das im text selbst tit. XLI und 227 erscheinende, durch die zusammenstellung mit ramis erläuterte callis hallis allis. challus oder challa vergleicht sich dem ahd. hala siliqua, wintarhalla labrusca (Graff 4, 851. 859); winterhehlen heifsen nach Nemnich noch in Östreich herlinge; thurnichallus

(1) Odocarina berichtige ich in chrêotargina cadaveris sepimentum. lex sal. ed. Merkel s. LIII.

naufus, nauphus, naucus. lex sal. 145.
vgl. goth. naur, nauris und navistr.

lex Rip. 54. 85 si quis hominem
mortuum antequam sepeliatur,
exspoliaverit.
54 ahd: mortuum effodere.